

Jürgen Rudolph, Familienrichter in Cochem

Vernetzung der mit Kindschaftssachen¹ befassten Professionen²

Vorab sei gesagt, dass die nachfolgend dargestellte Vernetzung der im Kindschafts- und Familienrecht beteiligten Professionen nicht theoretischer oder appellativer Natur, sondern ein Praxisbericht über eine vor mehr als 10 Jahren eingeleitete Vernetzung ist. Allerdings gibt es für diese Praxis Orientierungsvorgaben, die sich ständig der Diskussion zu stellen haben; auch das zählt zur Praxis. Für eine erfolgreiche Kooperation der beteiligten Professionen und Institutionen ist das jeweilige Verständnis voneinander eine unabdingbare Voraussetzung.

I.

Seit geraumer Zeit wird nunmehr auch in Deutschland interdisziplinäre Zusammenarbeit in vielen Lebensbereichen eingefordert, dagegen nur selten praktiziert. Ihre Rahmenbedingungen sind oft ungünstig. Entsprechend notwendige Veränderungen scheitern häufig an Ressortdenken, hierarchischen Orientierungen und mangelnder Phantasie.

Die am Elternstreit im wesentlichen beteiligten fünf Professionen (Gerichte, Anwaltschaft, Jugendämter, Beratungsstellen, Sachverständige) repräsentieren regelmäßig die Disziplinen Rechtswissenschaft, Psychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Die Disziplin der interdisziplinären Zusammenarbeit – der Vernetzung der Professionen -, zu der ihre Beschreibung, ihre Vermittlung und schließlich ihre Umsetzung zählt, gehört nicht zum Repertoire dieser Professionen.

II.

- A. Anwaltschaft, Beratungsstellen, Familiengerichte, Jugendämter und gerichtliche Sachverständige arbeiten in weiten Teilen Deutschlands nach wie vor im wesentlichen isoliert voneinander. Bei schwieriger Konfliktlage stellt das Familiengericht – mit den Möglichkeiten des Instanzenzugs – als hierarchischer Überbau die „Endstation“ dar.

Nach einer Entscheidung – auch wenn sie nicht ohnehin das endgültige „Hinauskegeln“ eines Elternteils aus dem Lebensfeld der Kinder besiegelt oder bestätigt – findet eine begleitende familiengerichtliche Kontrolle der getroffenen Regelungen bzw. der Vorgaben, wie sie sich häufig aus den Entscheidungsgründen ergeben, nicht statt. Das gilt auch für die Fälle, in denen durch das Familiengericht

¹ Die Bezeichnung orientiert sich an dem im zukünftigen FGG-Konzept verwendeten Begriff

² Überarbeitete Fassung eines Vortrags anlässlich des Pflegekindertages 2004 in Karlsruhe

für die Kinder ein Verfahrenspfleger „Anwalt des Kindes“) bestellt wurde, da seine Aufgaben mit dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens enden. Daraus folgt in der Praxis, dass familiengerichtliche Entscheidungen in Kindschaftssachen selbst dann, wenn sie nicht nur in den immer noch verbreiteten Sorgerechtsstreitigkeiten überwiegend den von einem Elternteil bereits vorgegebenen Status quo besiegeln sondern ausnahmsweise auch gestaltende Regelungen treffen, in vielen Fällen von dem verpflichteten Elternteil umgangen werden.

- B.** In Anbetracht des Umstandes, dass durch gerichtliche Entscheidungen in Sorgerechts-, Aufenthalts- und Umgangsstreitigkeiten Konflikte zwar geregelt, aber so gut wie nie gelöst werden, ist im Interesse der Kinder und damit auch verantwortlicher Eltern ein Netz zu flechten, das aus der interdisziplinären Verzahnung der beteiligten Professionen besteht. Aus diesem Netz werden die Eltern erst entlassen, wenn sie zumindest einen Minimalkonsens hinsichtlich der notwendigsten Belange ihrer Kinder erreicht haben und aus eigener Kraft umsetzen können oder aber sich entgültig verweigern. Im letzteren Fall setzen sie ihr Sorgerecht aufs Spiel.

III.

- A.** Die nachfolgend dargestellte und seit nunmehr elf Jahren im Familiengerichtsbezirk Cochem erfolgreich durchgeführte Praxis orientiert sich an der Prämisse, dass Kinder keinen der Elternteile verlieren möchten, auch nicht – oder gerade nicht – bei deren Trennung.
- B.** Mit Urteil vom 03.11.1982 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Bestimmung des § 1671 Absatz IV Satz 1 BGB („Die elterliche Gewalt – ab 01.01.1980 „elterliche Sorge“ - ist einem Elternteil allein zu übertragen“) für verfassungswidrig.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach der Trennung und Scheidung war im übrigen den Nachbarländern Frankreich und Dänemark nicht fremd und wurde und wird dort als selbstverständliche Fortdauer der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung bewertet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde sodann von mir zum Anlass genommen, auch nach der Scheidung einer Ehe im Einverständnis mit beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht fortbestehen zu lassen. Die anteilige Quote solcher Regelungen im Verhältnis zu allen Sorgerechtsentscheidungen belief sich bis 1992 auf ca. 20 %.

1. Wie die Kooperation entstand

Die seitdem im Amtsgerichtsbezirk Cochem mit leicht steigender Tendenz getroffenen Regelungen zur gemeinsamen Sorge führten im Jahre 1992 zu ersten Kontakten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle des Bistums Trier in Cochem unter Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des

Jugendamtes. Dabei stellte sich heraus, dass es in der Einschätzung der Kriterien zum Kindeswohl erhebliche Überschneidungen gab. Diese Erkenntnis führte dazu, dass sich **1992** ein „**Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell**“ gründete, dem sich – neben der Beratungsstelle, dem Jugendamt und dem Familiengericht – die im Gerichtsbezirk ansässigen Anwälte ausnahmslos anschlossen ebenso wie einige forensische Sachverständige.

Die **Sitzungen des Arbeitskreises** fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Aus ihnen heraus ist eine neue Institution entstanden, die die Tätigkeit **aller** am Elternstreit beteiligten Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden. Keiner der Beteiligten ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich aus diesen Sitzungen eine neue Qualität der zukünftigen beruflichen Arbeitsweise ergeben würde; gedacht war zunächst nur an einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Insbesondere die **Anwälte** führten bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, **kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien**. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, demzufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte indessen unter allen Anwälten erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sich die Anwälte bereits im Vorfeld forensischer Verfahren darum, in hochstreitigen Sorge bzw. Umgangsrechtsverfahren die Eltern bereits zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote der Beratungsstellen bzw. des Jugendamtes anzuhalten. Soweit in diesem Stadium bereits beide Elternteile durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern. Diese Initiative der Anwälte hat dazu geführt, dass zahlreiche streitende Eltern **vor** Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens die Beratungsangebote des Jugendamtes bzw. weiterer Beratungsstellen abfragen mit der Folge, dass zumindest in einem Teil der Streitigkeiten Gerichtsverfahren vermieden werden. Soweit in den übrigen Konfliktfällen das Familiengericht angerufen wird, kann die bereits von den Eltern in Anspruch genommene Beratungshilfe in das Verfahren integriert werden ebenso wie die nachstehend beschriebene Einbeziehung der erst im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens eingeschalteten Beratungsstelle.

Aufgrund des anwaltlichen Agreements ist in den Kindschaftsverfahren eine neue Vertrauenskultur entstanden, die maßgeblich zur Entschärfung des Elternkonflikts beiträgt. Hieraus resultiert insbesondere, dass mit Ausnahme einer auf den notwendigen Sachverhalt beschränkten Antragsschrift keine Schriftsätze mehr

gewechselt werden, um der – in Kindschaftssachen vorrangig anberaumten – mündlichen Verhandlung den für eine Konfliktschlichtung erforderlichen Spielraum einzuräumen.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises führte schließlich dazu, dass sich seit 1995 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % aller Sorgerechtsentscheidungen anwuchs. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf Fragen des Umgangs verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bisher in den Fällen, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht, also um „alles oder nichts“ aus der Sicht der Eltern ging, völlig zurück.

1994 wurde in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umganges mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird, soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann. Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen **Beratungsstelle**, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer „Betreuung“ insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken. Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene Familiengericht – Anwälte.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben.

Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich – wie bereits beschrieben – das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, erscheint ein – wenn auch geringfügiger - Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten offensichtlich. Dabei fällt den Sachverständigen im Rahmen der von allen Professionen vereinbarten Kooperative ungeachtet ihrer prozessualen Funktion als „Entscheidungshelfer“

schwerpunktmäßig die Aufgabe einer „verfahrensbegleitenden Therapie“ mit dem Ziel zu, im Interesse der Kinder die Möglichkeiten einer Konfliktschlichtung auszuloten und zu fördern. Dies führt in nicht seltenen Fällen dazu, dass forensische Sachverständige im Rahmen der „Begutachtung“ von den Eltern gemeinsam getragene Lösungsvorschläge unterbreiten.

Entgegen den vor der Kindschaftsrechtsreform auch von den hier beteiligten Professionen gehegten Erwartungen spielt die Funktion des Verfahrenspflegers in der hier beschriebenen Praxis so gut wie keine Rolle. Das mag unter anderem daran liegen, dass die mit dieser Funktion verfolgten Ziele aufgrund der hier praktizierten interprofessionellen Vernetzung möglicherweise noch nachhaltiger erreicht werden, als dies mit der Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft der Fall ist.

2. Ziele des Arbeitskreises

Nachdem aufgrund der überraschenden Eigendynamik des Arbeitskreises aus dem ursprünglichen Interesse, sich kennen zu lernen und Vorstellungen auszutauschen, eine funktionsfähige **Institution** geworden ist, hat er sich folgende Ziele gesetzt:

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Die nunmehr seit geraumer Zeit stattfindenden monatlichen Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr, um auch der Anwaltschaft die Beteiligung zu ermöglichen. Sie finden abwechseln in den Räumen der Beratungsstelle, des Jugendamtes, einer Anwaltspraxis oder des Gerichts statt.

Der Arbeitskreis hat einen **Themenkatalog** erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- Scheidungskinder in der Schule
- betreute Besuche
- Kindschaftsrecht
- Gewalt gegen Kinder
- Sexueller Missbrauch
- Pflegekinder
- Bindungen des Kindes
- Anwalt des Kindes
- u.a.

Der Arbeitskreis hat für sich selbst eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Anwalt des Kindes“ unter Hinzuziehung entsprechender Dozenten durchgeführt

(Februar 1999), die bereits an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten. Weiterhin hat er zu dem Thema „Familienmediation“ eine insgesamt 4-stündige interne Veranstaltung durchgeführt (April u. Mai 2000).

Außerdem hat sich der Arbeitskreis bei überraschend großer Resonanz im Rahmen auch durch die Medien gut vorbereiteter und begleiteter Veranstaltungen an die Öffentlichkeit gewandt zu Themen:

- „Der Riss geht durch die Kinder“ (1995)
- „Gemeinsames Sorgerecht – Neue Chance?!“ (1996 u. 1997)
- „Trennung – Scheidung – Schule“ (1997)
- „Ihr könnt euch ja trennen, aber nicht von mir“ (1999).

Darüber hinaus hat er an der Mitbegründung weiterer Arbeitskreise mitgewirkt und schließlich auch auf Antrag der Bezirksregierung in drei ganztägigen Lehrerfortbildungsseminaren das Thema „Trennung – Scheidung – Schule“ behandelt.

Im Oktober 2002 hat der Arbeitskreis Cochem anlässlich seiner 10-jährigen Schlichtungspraxis im Familienkonflikt eine Fachtagung zur „Vernetzung der Professionen“ durchgeführt. Dabei haben die beteiligten Professionen ihre vernetzte Arbeitsweise unter folgenden Titeln vorgestellt:

Beratung:	Vernetztes Arbeiten trotz Schweigepflicht
Jugendamt:	Kooperation und Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17; 50 SGB VIII)
Anwaltschaft:	Streittreiber oder Schlichter
Forensische Gutachter:	Intervention oder Diagnostik
Familiengericht:	Entscheidung oder Schlichtung

Aufgrund der überraschend sowie erfreulich hohen Resonanz auf diese Fachtagung und das offensichtliche Bedürfnis, die „Cochemer Praxis“ als zukünftige Arbeitsform in Kindschaftssachen zu etablieren, hat der Arbeitskreis Cochem im Oktober 2003 die Gründung einer „Landeskonzferenz“ der Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz initiiert, um weiteren Arbeitskreisen – seien es bestehende, in der Gründung begriffene oder zukünftige – bei der Einrichtung einer entsprechenden und auf die jeweilig vorgegebene Konstellation zugeschnittenen Praxis zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat der Cochemer Arbeitskreis eine Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung entwickelt, die unter dem Titel „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ eine „Handlungsanleitung zur Entwicklung eines Arbeitsmodells einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung“ sein will.

Zur Geschichte und Tätigkeit des Arbeitskreises Trennung – Scheidung in Cochem-Zell verweise ich im übrigen auch auf die Abhandlung von Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt in der Zeitschrift für Mediation, Konfliktmanagement und Vertragsgestaltung,

Haufe Verlag, Berlin, 1998, Nr. 2, Seite 126 ff.. Darüber hinaus wird die Tätigkeit dokumentiert in zwei zwischenzeitlich an den Fachhochschulen Koblenz sowie Wiesbaden vorgelegten Diplomarbeiten, die betreffenden Diplomandinnen haben über einen längeren Zeitraum den Arbeitskreis begleitet und Ergebnisse ausgewertet. Schließlich haben die Erfahrungen dieses Arbeitskreises auch ihren Niederschlag in dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Rheinland-Pfalz am 28.06.1999 gefunden, der als Handreichung in der Zeitschrift **KindPrax**, Heft 5, 1999, dort S. 162 ff., veröffentlicht ist. Außerdem verweise ich auf die Darstellung anlässlich der Bundeskonferenz der Beratungsstellen, veröffentlicht unter dem Titel „Konfliktlösung durch Vernetzung“, Juventa-Verlag, Weinheim und München, 2003.

Weitere Informationen können im Internet unter www.ak-cochem.de abgefragt werden.

IV.

Ich begegne häufig dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar. Es mag sein, dass die vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann. Die Institutionalisierung dieser Praxis ist eine Frage des Bewusstseins und nicht der geographischen Projektion. Dabei könnten zur Förderung eines entsprechenden Bewusstseins rechtliche Vorgaben hilfreich sein, indem diese Kooperationsform ausdrücklich als Angebot vorgehalten wird.

Das durch diese vernetzte Arbeitsform erreichte Ziel, auch in hochstreitigen Situationen Eltern jedenfalls wegen der notwendigsten Belange ihrer Kinder wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, hat sich als nachhaltig erwiesen. Außerdem kann in nicht wenigen Fällen beobachtet werden, dass der auf der Elternebene gefundene Konsens auch auf weitere mit der Trennung verbundene Konfliktfelder ausstrahlt und einen sogenannten Domino-Effekt auslöst.

Literaturhinweis:

T. Fuchsle-Voigt, Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung, in: Familie Partnerschaft Recht 11/2004 S. 600ff.

Es soll außerdem auf den „Verhaltenskodex für im Familienrecht tätige Rechtsanwälte“ hingewiesen werden:

Elisabeth Schmidt, Rechtsanwältin, Mediatorin, Verfahrenspflegerin, Berlin

Jennifer Raupach, Rechtsanwältin, Mediatorin, Barsinghausen

Verhaltenskodex für im Familienrecht tätige Rechtsanwälte

Präambel

Das Familienrecht stellt an den Anwalt aufgrund der komplexen psychologischen Dynamik einer jeden einzelnen (Trennungs-) Familie besondere Anforderungen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern sind deren wohlverstandene Interessen vorrangig zu beachten.

Allgemeines

1.1. Der Anwalt wird seine Beratungen, Verhandlungen und seine Verfahrensführung so gestalten, daß die Beteiligten ermutigt und darin unterstützt werden, ihre Meinungsverschiedenheiten auszuräumen.

1.2. Der Anwalt wird der Auffassung den Vorrang geben, daß eine familienrechtliche Auseinandersetzung kein Kampf mit nur einem Gewinner und nur einem Verlierer ist; vielmehr ist sie die Suche nach fairen Lösungen.

1.3 Wann immer es möglich ist, wird der Anwalt die Beteiligten zu einer ehrlichen Information und zu Offenheit in den Verhandlungen ermutigen.

1.4. Der Anwalt wird sich einer Sprache bedienen, die konsensorientiert und deeskalierend ist sowie den Respekt vor der Sichtweise anderer Beteiligter zum Ausdruck bringt.

In seinen Schriftsätzen wird er auf eine Wortwahl achten, die diese Aspekte berücksichtigt.

Beziehung zum Mandanten

2.1. Der Anwalt wird eine Beziehung zu seinem Mandanten herstellen und unterhalten, die es ihm bei allem Respekt vor der Sichtweise des Mandanten erlaubt, die Unabhängigkeit seines Urteils zu bewahren. Er wird es vermeiden, so in eine Sache hineingezogen zu werden, daß seine persönlichen Gefühle die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen gefährden.

2.2. Der Anwalt wird die Potentiale und die Bereitschaft des Mandanten fördern, an einer Konfliktlösung mitzuarbeiten.

2.3. Der Anwalt wird seinem Mandanten die Vorteile aufzeigen, die sich für die Familie aus einer außergerichtlichen Vermittlung im Gegensatz zu einer Austragung des Konflikts in einem Gerichtsverfahren ergeben. Auch während eines Gerichtsverfahrens wird der Mandant ermutigt, außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle zu nutzen. Der Anwalt wird seinem Mandanten erklären, daß immer dann, wenn Kinder betroffen sind, die Verhaltensweise des Mandanten Auswirkungen auf die Familie als Ganzes und auf das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern haben wird.

Verhandlungen mit anderen Anwälten

3. Bei Verhandlungen mit anderen Anwälten wird der Anwalt stets Kollegialität zeigen. In geeigneten Fällen wird der Austausch von Schriftsätzen durch das direkte Gespräch ergänzt.

Kinder

4.1. Bei allen Beratungen, Verhandlungen und Verfahren wird der Anwalt seinen Mandanten und den anderen Elternteil darin unterstützen, das Wohl der Kinder als ersten und wichtigsten Gesichtspunkt anzusehen. Dabei ist das Wohl des Kindes zu verstehen als die Gesamtheit der Bedingungen, unter denen das Bedürfnis des Kindes nach Liebe sowie nach Versorgung, Schutz, Zuwendung, Förderung, Wertschätzung und nach Entwicklung einer eigenständigen

Persönlichkeit befriedigt wird, insbesondere das Bedürfnis nach einer unauflöslichen Eltern-Kind-Bindung. Der Anwalt wird seinem Mandanten behutsam, aber unmißverständlich vermitteln, daß es für die gesunde Entwicklung des Kindes unerlässlich ist, seine Bindung zu dem anderen Elternteil gutzuheißern.

4.2. Der Anwalt wird im Auge behalten, daß die Interessen des Kindes nicht notwendig mit denen eines Elternteils übereinstimmen. In diesem Fall wird der Anwalt den Mandanten an seinen kindeswohlorientierten Arbeitsansatz erinnern. Er wird den Mandanten dahin führen und darin unterstützen, seine Haltung im Sinne des Kindes zu verändern.

4.3. Wenn die Kindes- und Elterninteressen auseinanderfallen, wird der Anwalt in einem familiengerichtlichen Verfahren frühzeitig die Bestellung eines Verfahrenspflegers anregen.

4.4. Der Anwalt hat die Bereitschaft, mit anderen am Konflikt beteiligten Professionen interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

4.5. Sorgerechts- und Umgangsfragen einerseits und finanzielle Regelungen andererseits werden von dem Anwalt strikt getrennt und in verschiedenen Schriftstücken behandelt.

Dieser Verhaltenscodex stellt eine Zusammenfassung von Zielen und Empfehlungen dar, nach denen sich im Familienrecht tätige Anwälte bei der Vertretung ihrer Mandanten richten wollen.